



Bezirksregierung Arnberg

G 0029/23

Az.: 900-0009824-0001/IBG-0008

Antrag der Heidelberg Materials AG, Bürener Straße 46, 59590 Geseke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker

Bezirksregierung Arnberg

Arnberg 27.06.2023

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Heidelberg Materials AG, Bürener Straße Nr. 46, 59590 Geseke, hat mit Datum vom 12.06.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker auf Ihrem Grundstück in 59590 Geseke, Bürener Straße Nr. 46, Gemarkung Geseke, Flur 30, Flurstücke 741, 742, 902 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Verladung und Dosierung von Kalksteinmehl sowie für den Einsatz des Kalksteinmehls in der Zementmahlung.

Die geplante Anlage umfasst im Wesentlichen ein Vorratsbehälter, eine Entstaubungsanlage, einem Dosierschieber, einem Durchflussmessgerät und einer Fördereinrichtung.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.3.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das geplante Vorhaben ist nicht mit einer Kapazitätserhöhung verbunden. Die Einsatzstoffe und Produkte der Anlage verändern sich nicht. Das Vorhaben selbst wird ausschließlich innerhalb des industriell vorgeprägten Werksgelände verwirklicht.

Eine Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Natur und Landschaft findet nicht statt, da die Änderung auf einer bereits versiegelten Fläche neben der bestehenden Zementmahanlage 5 erfolgt.

Es ist nicht ersichtlich, dass planungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten durch das Änderungsvorhaben bedroht werden. Die Baumaßnahme beschränkt sich auf das Betriebsgelände. Hier sind keine planungsrelevanten Arten kartiert.

Abfälle entstehen durch die Anlage keine.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und Immissionsverhalten der Anlage verbunden.

Im Einwirkungsbereich der beantragten Änderung befinden sich keine Schutzgüter, die in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannt sind.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Jülich